

Merkblatt

für Anträge an die Werner und Hedy Berger-Janser – Stiftung zur Erforschung der Krebskrankheiten

1 Gesuchstellung

- 1.1 Gesuche inklusive Beilagen sind in vierfacher Ausführung jeweils per 31. Januar, 31. Mai und 30. September beim Sekretariat der Stiftung einzureichen. Nicht termingerecht eintreffende Gesuche werden in der nächsten Periode berücksichtigt.
- 1.2 Es darf einzig das speziell dafür geschaffene Formular «Gesuchszusammenfassung» verwendet werden. Dieses kann beim Sekretariat bezogen oder vom Internet im pdf-Format heruntergeladen werden (www.krebskrankheiten.ch)
- 1.3. Gesuche bestehen aus:
 - einem ersten Teil, welcher allgemeine Angaben enthält
 - einem zweiten Teil, welcher wissenschaftliche Angaben enthält
 - sämtlichen Beilagen gemäss Formular
- 1.4. Gesuche, welche den formellen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Sekretariat dem Gesuchsteller zur Überarbeitung zurückgeschickt.

2 Gesuchsteller

Gesuche können von in der Schweiz auf dem Gebiet der Krebsforschung tätigen Wissenschaftlern eingereicht werden.

3 Unterstützte Projekte

- 3.1. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Forschung gegen alle Arten von gut- und bösartigen Krebserkrankungen im Rahmen der Schul- und der Alternativmedizin im Inland. Sollte die Krebserkrankung jemals so weit erforscht sein, dass dafür keine weiteren Mittel mehr verwendet werden müssen, wird das Vermögen der Stiftung für Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen eingesetzt werden. Der Stiftungsrat beachtet bei der Beurteilung der Gesuche, dass alle Arten der Forschung berücksichtigt werden.
- 3.2. Im Sinne einer Lückenfüllung in der bereits bestehenden Krebsforschung hat der Stiftungsrat entschieden, folgende Projekte zu unterstützen:
 - Starthilfe für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Unterstützung von Start ups);
 - Unterstützung einer Stelle als wissenschaftlicher Post-Doktorand;
 - allenfalls weitere Projekte.

3.3 Starthilfe für wissenschaftlichen Nachwuchs

Unterstützt werden sollen «Newcomer» (Starthilfe für den wissenschaftlichen Nachwuchs), und zwar für ein Pilotprojekt, für welches der/die Gesuchsteller/in nicht an den Schweizerischen Nationalfonds oder an die Schweizerische Krebsliga gelangen kann (da die entsprechenden Bedingungen wie z.B. Vorliegen von erfolgten Publikationen nicht erfüllt sind).

Ziel ist, einem wissenschaftlichen Nachwuchsforscher unter folgenden Bedingungen den Start zu erleichtern:

- Gesuchsteller/in ist nicht älter als 40 Jahre;
- Beschränkung der Dauer der Unterstützung auf 1 Jahr;
- Sprechung eines einmaligen Pauschalbetrages von maximal CHF 80 000.--;
- In wissenschaftlichen Publikationen wird wie folgt auf die Unterstützung durch die Stiftung hingewiesen:
«this research-project was supported by a grant of the Werner and Hedy Berger-Janser - Foundation for cancer research»

3.4 Unterstützung einer Stelle als wissenschaftliche/r Post-Doktorand/in

Unterstützt werden soll eine Stelle als wissenschaftliche/r Post-Doktorand/in, wobei der Doktorand eine wesentliche Rolle bei der Durchführung von bestehenden Projekten spielen muss. Er muss genügend Erfahrung für eine selbständige Tätigkeit in einem Projekt haben und zudem fähig sein, einen Laboranten und Doktoranden zu führen.

Ziel ist, eine solche Stelle unter folgenden Bedingungen zu unterstützen resp. zu finanzieren:

- Der/die Post-Doktorand/in ist bei Beendigung des Projektes nicht älter als 45 Jahre;
- Anstellung erfolgt über ein Spital;
- Beschränkung der Stelle auf maximal fünf Jahre;
- Pro Jahr wird immer nur eine Stelle eines Post-Doktoranden unterstützt;
- Sprechung eines Betrages von rund CHF 100 000.-- pro Jahr (Lohn und Verbrauchsmaterial), welcher auf einem separaten Konto, welches auf das jeweilige Spital lautet, zur Verfügung gestellt wird. Das Salär des/der Post-Doktoranden/in richtet sich nach den Ansätzen des Schweizerischen Nationalfonds.

3.5 Weitere Projekte

Allfällige weitere Projekte werden unterstützt, wenn nach Erfüllung der Aufgaben gemäss Ziff. 1 und 2 hievor im betreffenden Kalenderjahr noch genügend finanzielle Ressourcen vorhanden sind.

Ziel ist, ein Projekt zur Erforschung der Krebskrankheiten unter folgenden Bedingungen zu unterstützen resp. zu finanzieren:

- Projekt wird nicht oder nur teilweise von den übrigen Institutionen (wie Schweizerischer Nationalfonds, schweizerische Krebsliga usw.) unterstützt;
- In wissenschaftlichen Publikationen wird wie folgt auf die Unterstützung durch die Stiftung hingewiesen:
«this research-project was supported by a grant of the Werner and Hedy Berger-Janser - Foundation for cancer research»

4 Ablauf des Verfahrens

- 4.1. Die eingereichten Gesuche werden durch zwei Fachexperten (Mitglieder des Stiftungsrates, Vertreter der medizinischen Fakultät der Universität Bern), allenfalls unter Beizug eines externen Gutachters, vorgeprüft und dem Stiftungsrat zur Entscheidung unterbreitet. Der Entscheid wird drei mal pro Jahr, in der Regel innert vier Monaten nach Einreichung des Gesuches, gefällt. Das Ergebnis wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.
- 4.2. Die Mittel der Stiftung sind begrenzt; der Stiftungsrat gibt keine ausführlichen Begründungen für seine Entscheidungen. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten bei der Ablehnung oder Kürzung eines Gesuches.

5 Berichterstattung / Abrechnung

- 5.1. Der Empfänger eines Beitrages hat jedes Jahr einen Bericht und eine Abrechnung einzureichen, welche sich über die Verwendung der gewährten Mittel sowie über die begonnenen oder durchgeführten Forschungen äussern. Bei länger dauernden Projekten ist ein jährlicher Zwischenbericht und ein abschliessender Schlussbericht nach Beendigung der Untersuchung zu erstellen.
- 5.2. Die Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht zieht die Sperrung weiterer Beiträge nach sich.

6 Rückerstattungspflicht

Vom Empfänger nicht bezogene oder nicht verwendete Geldmittel fallen nach Ablauf von einem Jahr seit Zuspruch an die Stiftung zurück.

Bern, im April 2003

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

sig. G. Bindschedler